

Beschluss zur Billigung und öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gnevkow

<i>Organisationseinheit:</i> Bau, Ordnung und Soziales <i>Verfasser:</i> Kevin Holz	<i>Datum</i> 24.08.2023 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Gnevkow (Entscheidung)	27.09.2023	Ö

Sachverhalt

Mit dem Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gnevkow vom 22.03.2022 wurde, vor dem Hintergrund des Entwicklungsgebots des §8 Abs. 2 BauGB, das städtebauliche Planungsverfahren zur Anpassung des Flächennutzungsplanes parallel zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 1 „Solarfeld am Pappelberg“ und Nr. 2 „Solarfeld Tacksche Bruch“ begonnen. Der Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes inkl. Planzeichnung und Begründung liegen vor.

Die Personen, die dem Mitwirkungsgebot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Gnevkow beschließt:

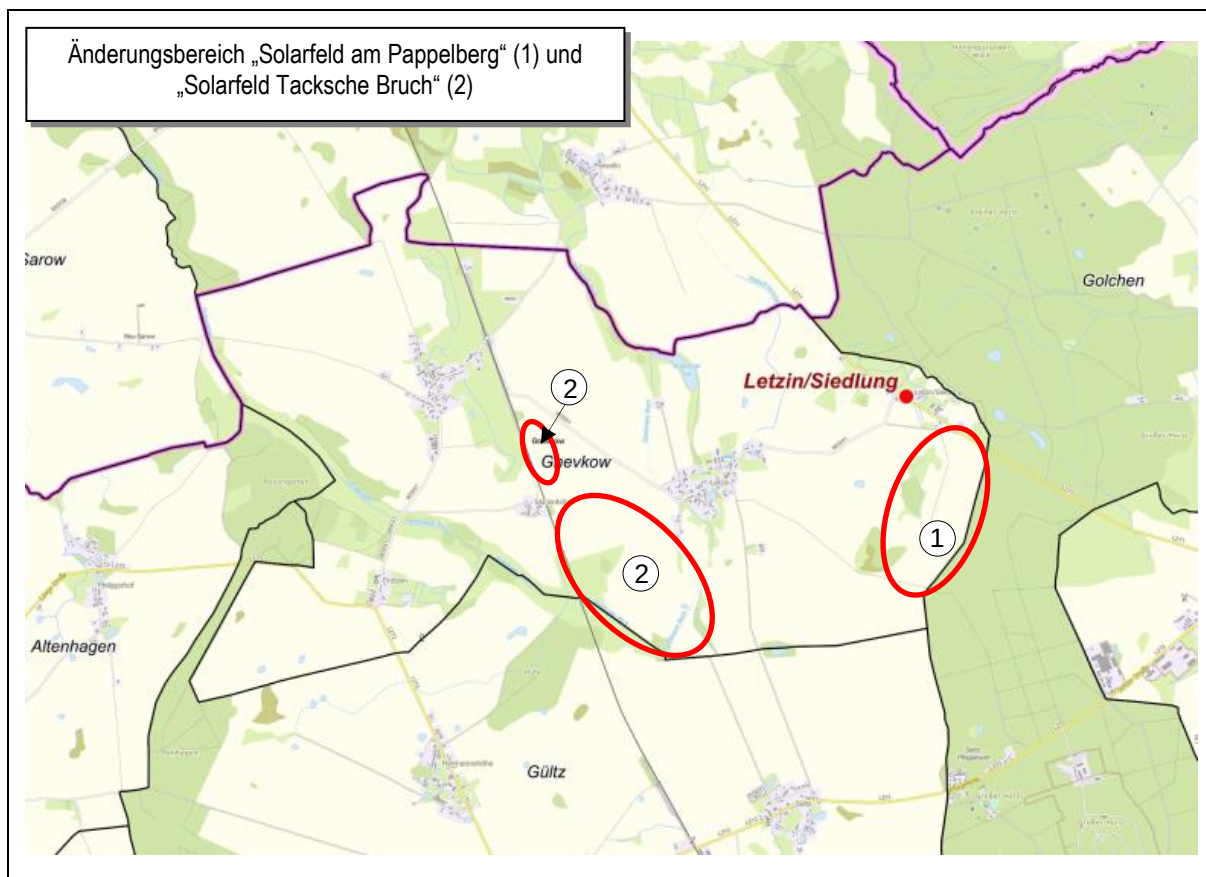
1. Der Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gnevkow und die zugehörige Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Vorentwurf des F-Planes inkl. Begründung ist zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Zeitraum eines Monats bzw. mind. 30 Tage öffentlich zur Einsichtnahme auszulegen. Zeitpunkt, Ort und Dauer der Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Gemeinde Gnevkow oder ein Dritter werden beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sowie die Nachbargemeinden über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen und gemäß § 4 Abs.1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich, öffentlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: ☒ nein ☐ ja	in Folgejahren: ☒ nein ☐ ja ☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend		
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:	☐ stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Die Kosten trägt der Investor. Ein städtebaulicher Vertrag wird vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen.			

Anlage/n

1	Vorentwurf - 2. Änderung des Flächennutzungsplans öffentlich
2	Vorentwurf - Begründung öffentlich



Quelle: <https://www.geoportal.de/usage.html>

Gemeinde Gnevkow

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Flächennutzungsplan der Gemeinde Gnevkow 2. Änderung

Sondergebiete Photovoltaik „Solarfeld am Pappelberg“ und „Solarfeld Tacksche Bruch“

- Vorentwurf -

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Bearbeitungsstand: 21.08.2023

Inhaltsverzeichnis

Blatt

Inhaltsverzeichnis.....	2
1 Angaben über die Rechtsgrundlagen der Planung	4
2 Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes	6
2.1 Allgemeine Grundlagen.....	6
2.2 Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes.....	6
3 Planungsvorgaben	9
4 Beschreibung und Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes	10
4.1 Räumlicher Geltungsbereich der Änderung.....	10
4.1.1 Bebauungsplan Nr. 1 „Solarfeld am Pappelberg“:	11
4.1.2 Bebauungsplan Nr. 2 „Solarfeld Tacksche Bruch“	12
4.2 Bestand/ Derzeitige Situation im Plangebiet.....	13
4.3 Planung / Änderungspunkte	13
5 Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes	15
5.1 Städtebauliche Belange	15
5.2 Verkehrserschließung	15
5.3 Ver- und Entsorgung	15
5.4 Belange des Freiraumes/ Umweltbericht.....	16
5.5 Immissionsschutz	16
5.6 Gewässerschutz.....	17
5.7 Bodenschutz / Altlasten	17
5.8 Denkmalschutz.....	18
6 Alternativenprüfung des Standortes	19
7 Bauleitplanungs-Verfahren.....	20
7.1 Hinweise von Trägern öffentlicher Belange	20

7.2	Verfahrensvermerke.....	20
-----	-------------------------	----

1 Angaben über die Rechtsgrundlagen der Planung

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gnevkow.

Bundesrecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 geändert worden ist.
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (ErneuerbareEnergien-Gesetz - EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Landesrecht

- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), die zuletzt durch das Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033) geändert worden ist.
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVO M-V S. 383, 392)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S.66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S.546) geändert worden ist.
- Richtlinie für die Förderung von Vorhaben des Naturschutzes (Naturschutzförderrichtlinie – NatSchFöRL M-V) - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt - vom 23. Februar 2017 – VI 250 – (VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 – 18)
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz LWaldG) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M.V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790) geändert worden ist
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 2016) vom 09. Juni 2016
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) vom 19. August 2010

2 Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes

2.1 Allgemeine Grundlagen

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes und einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung gehört der Ausbau der erneuerbaren Energien zu den entscheidenden strategischen Zielen der deutschen Energiepolitik und dient dem überragenden, öffentlich Interesse.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sieht zur Erreichung der Klimaziele eine Verdreifachung der bisherigen Geschwindigkeit der Emissionsminderung vor (Eröffnungsbilanz Klimaschutz vom 13.01.2022). Der am 26. Februar 2022 begonnenen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat die energie- und sicherheitspolitische Bewertung der Abhängigkeiten von Energielieferungen aus dem Ausland zusätzlich in den Fokus gerückt.

Die vor diesem Hintergrund veranlasste Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) trat zum 01.01.2023 in Kraft.

Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

2.2 Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Gnevkow beabsichtigt, südlich der Ortslage Letzin/Siedlung sowie auf zwei östlich der Bahntrasse zwischen den Ortslagen Gnevkow und Letzin gelegenen Flächen mit Größen von rund 22 ha bzw. ca. 48 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb zweier Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) und die optional vorgesehene Umwandlung der elektrischen Energie in Wasserstoff als Anwendung der regenerativen Energien zu schaffen.

Größere Photovoltaikanlagen sowie Anlagen zur Anwendung erneuerbarer Energien, z.B. Umwandlung von elektrischer Energie in Wasserstoff, stellen keine privilegierten Bauvorhaben im Sinne des § 35 BauGB dar. Aufgrund der Art und des Umfangs sowie der Lage der Vorhaben im Außenbereich sind zur Schaffung des Baurechtes die Aufstellung von Bebauungsplänen mit der Festsetzung als „Sonstige Sondergebiete“ mit entsprechender Zweckbestimmung erforderlich. Die Aufstellungsbeschlüsse für die Bebauungspläne „Solarfeld am Pappelberg“ und „Solarfeld Tacksche Bruch“ wurden durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gnevkow am 06.04.2022 gefasst.

Die weitere Planung auf Bebauungsplanebene erfolgt parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne generell aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Die Geltungsbereiche der o.g. Bebauungspläne sind im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Gnevkow von 1994 nicht als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ bzw. „Photovoltaik / Anwendung regenerative Energien“ sondern als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Weiterhin liegt ein Teil der Flächen des Planungsgebietes „Solarfeld Tacksche Bruch“ gemäß dem Flächennutzungsplan von 1994 in den Grenzen eines als „Naturschutzgebiet“ (N) markierten Bereiches (Abb. 1).

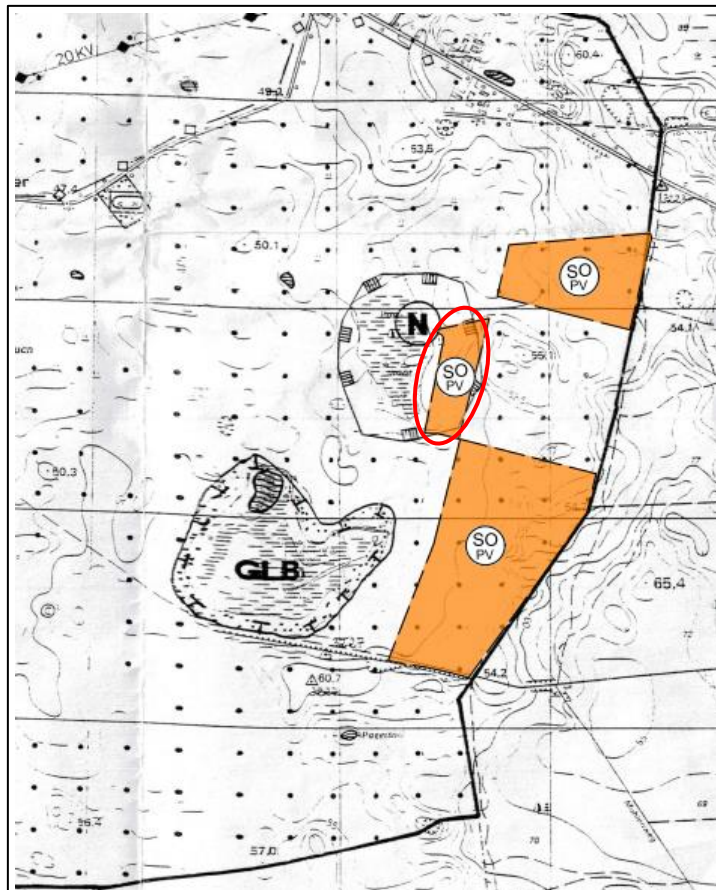


Abb. 1: Ausschnitt des FNP mit Markierung des Überschneidungsbereiches „Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes“ (rote Umrandung) mit dem Geltungsbereich des „Solarfeld Tacksche Bruch“ (orange gefüllte Fläche)

In den aktuellen Umweltkarten vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) sind weder internationale noch nationale Schutzgebiete auf der Vorhabenfläche zu verzeichnen (s. Abb. 2).

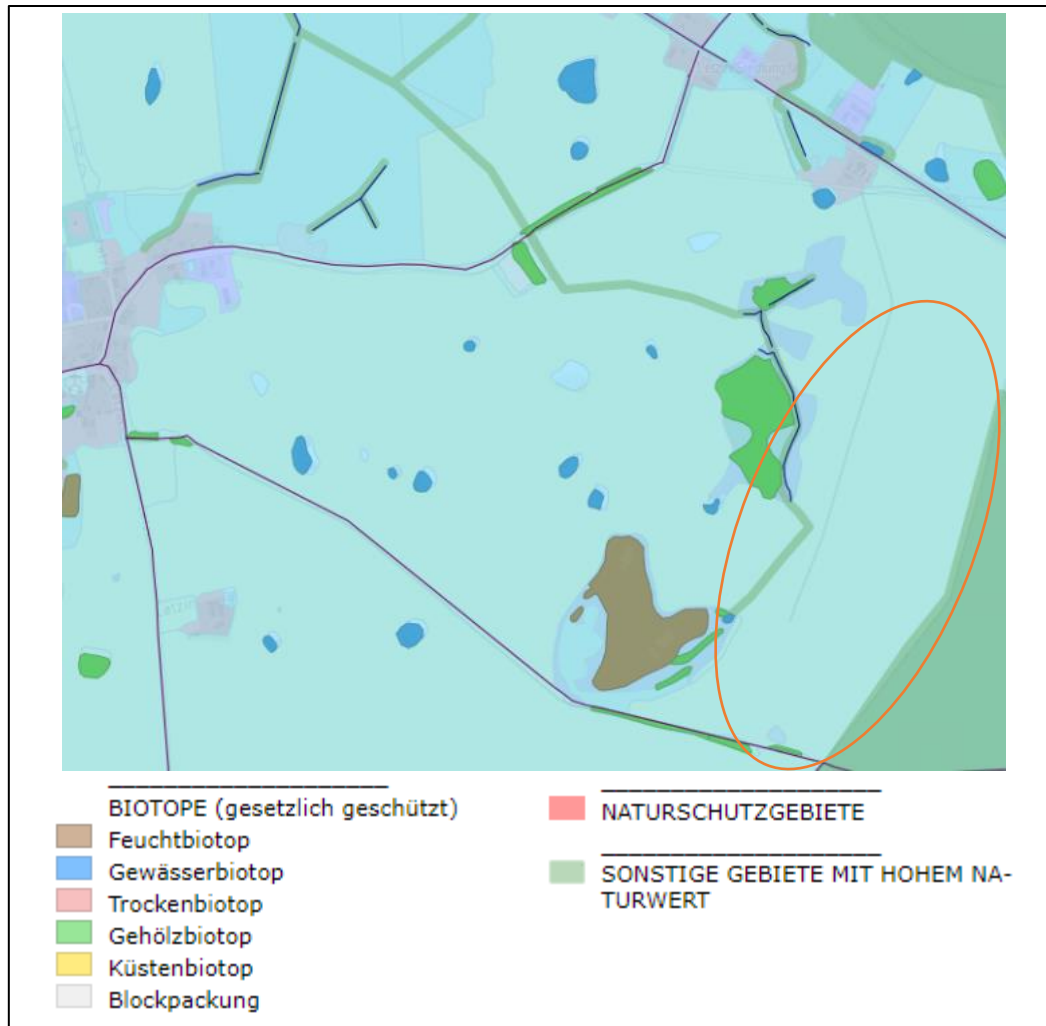


Abb. 2: Auszug aus aktuellen Umweltkarten LUNG (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas>, Stand 23.06.2023) für Vorhabenfläche „Solarfeld Tacksche Bruch“ (orange eingekreist)

Aus den genannten Gründen besteht die Notwendigkeit, den Flächennutzungsplan hinsichtlich der zulässigen Nutzung sowie der Grenze für das ausgewiesene Naturschutzgebiet anzupassen.

Für eine Korrektur der Naturschutzgebietsgrenzen spricht insbesondere auch der Umstand, dass sich der betreffende Bereich seit rd. 30 Jahren in landwirtschaftlicher Nutzung befindet und stets den zuständigen Ämtern angezeigt wurde.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Gnevkow ist seit dem Inkrafttreten (März 1994) nicht mehr angepasst worden und in der Originalversion gültig.

Da die beabsichtigten Änderungen die Grundzüge der bisherigen Flächennutzungsplanung berühren, kommt kein vereinfachtes Verfahren gemäß §13 BauGB in Betracht.

3 Planungsvorgaben

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern (LEP M-V 2016) liegt in der bekanntgemachten Fassung vom 09.06.2016 vor und wird für die einzelnen Regionalräume Mecklenburg-Vorpommerns durch die jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogramme untersetzt.

Die Gemeinde Gnevkow ordnet sich in die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte ein, deren Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS-LVO M-V) seit dem 15.06.2011 rechtskräftig ist.

Nachfolgenden Vorgaben aus dem Raumentwicklungsprogramm sind in Bezug auf die Bebauungspläne Nr. 1 „Solarfeld am Pappelberg“ und Nr. 2 „Solarfeld Tacksche Bruch“ von Bedeutung:

Nach LEP-Ziffer 5.3 (1) und (2) soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereitgestellt werden, wobei der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch den Ausbau erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen ist.

Die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger sind an geeigneten Standorten zu schaffen. Freiflächenphotovoltaikanlagen sind flächensparend und verteilnetznah effizient zu planen. Hierzu sollen vorzugsweise Konversionsflächen, endgültig stillgelegte Deponieabschnitte oder bereits versiegelte Flächen genutzt werden (LEP-Ziffer 5.3 (9) Abs. 1).

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte ergänzt diesbezüglich, „Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen vorrangig an bzw. auf vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen“ sowie „insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.“ (vgl. 6.5 (6) RREP MS-LVO M-V).

Maßnahmen zur Speicherung erneuerbarer Energien, die technologisch ausgereift sind oder als zukünftige Pilot- und Demonstrationsvorhaben realisiert werden können, sollen in geeigneter Weise unterstützt werden. Zur Unterstützung der Energiewende sollen auch die unterirdischen Speicherpotenziale für Energie genutzt werden LEP-Ziffer 5.3 (13).

Ziffer 5.3 (9) Abs. 2 LEP definiert zudem als Ziel, dass „Landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen.“

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarfeld am Pappelberg“ umfassen Ackerflächen, die sich zum Teil innerhalb des 110 m Korridors von o.g. Verkehrswegen befinden.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarfeld Tacksche Bruch“ umfassen Ackerflächen, die sich vollständig außerhalb des 110 m Korridors von o.g. Verkehrswegen befinden.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass aufgrund der Festlegungen des LEP 2016, Solar-energie in Mecklenburg-Vorpommern nur unzureichend genutzt wird¹ bzw. vermeintliche Konfliktsituationen Projektentwicklungen behindern, hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern ausgehend von dem Erschließungsantrag vom 26.05.2021 entschieden, Grundlagen zu schaffen, um rechtssicher zu beurteilen, unter welchen Bedingungen im Einzelfall von diesen raumordnerischen Zieldefinitionen abgewichen werden darf.

Mit dem Erschließungsantrag wurden Eckpunkte für eine Beurteilungsmatrix veröffentlicht. Eine weitere Konkretisierung erfolgte durch die Pressemitteilung Nr. 122/219 unter dem Titel: *„Pegel & Backhaus: Mehr Photovoltaik wagen! / Kriterien für breitere Nutzung“*.

Zur Überwindung möglicher Zielkonflikte sieht der Beschluss der Landesregierung vom 10.06.2021 explizit die Nutzung des raumordnerischen Instruments eines Zielabweichungsverfahrens gem. §6 Abs. 2 ROG vor.

Entsprechende Anträge auf Zielabweichung für die beiden Bebauungspläne wurden durch die Gemeinde Gnevkow am 08.04.2022 gestellt und enthalten weitere Details und Erläuterungen zur geplanten Umsetzung und Verwirklichung der Vorhaben. Die Anträge wurden am 26.04.2023 bzw. am 09.05.2023 genehmigt.

Weder das regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS 2011) noch die Teilfortschreibung RREP MS-LVO M-V 2011 Kap. Energie (6.5) sehen die Plangebiete als Eignungsgebiete für Windenergie vor.

4 Beschreibung und Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes

4.1 Räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Grundlage der Änderung bildet der seit März 1994 wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Gnevkow. Die vorgesehene Änderung umfasst die Plangeltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 1 „Solarfeld am Pappelberg“ sowie des Bebauungsplans Nr. 2 „Solarfeld Tacksche Bruch“:

Die Plangeltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Gesamtgröße von insgesamt rund 70 ha.

¹ Vgl. Landtag Mecklenburg-Vorpommern, **Drucksache 7/6169**, Antrag der Fraktionen der SPD und CDU: *Potenziale der Photovoltaik heben - Nutzung auf Ackerflächen ermöglichen*

4.1.1 Bebauungsplan Nr. 1 „Solarfeld am Pappelberg“:

Plangebiet:	Landkreis:	Mecklenburgische Seenplatte
	Gemeinde:	Gnevkow
	Gemarkung:	Gnevkow und Letzin
Plangeltungsbereiche:		
SO₁:	Flur:	2
	Flurstücke:	139/2 tlw. und 144/1 tlw.
	Gemarkung:	Gnevkow
SO₂:	Flur:	2
	Flurstück:	186 tlw., 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 201, 202, 203/1, 204, 205
	Gemarkung:	Gnevkow
	Flur:	2
	Flurstück:	134 tlw., 136 tlw., 150, 151/2 tlw., 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 165, 166 tlw., 169 tlw., 282
	Gemarkung:	Letzin
SO₃:	Flur:	2
	Flurstücke:	136 tlw.
	Gemarkung:	Gnevkow

Das Plangebiet befindet sich zwischen den Ortslagen Gnevkow und Letzin, östlich der Bahntrasse Stralsund-Berlin.

Die Grenzsituation stellt sich für den Teilgeltungsbereich SO₁ wie folgt dar:

Norden:	das Flurstück 132 der Flur 2, Gemarkung Gnevkow (Ackerflächen, nahe der Kreisstraße K61)
Osten:	die Teilflurstücke 144/1, 139/2 der Flur 2, Gemarkung Gnevkow (durch Ackerflächen, in Teilen durch Baumbestände, Bereich „Sandfeld“)
Süden:	das Flurstück 145 der Flur 2, Gemarkung Gnevkow
Westen:	die Bahntrasse, Flurstück 153, der Flur 2, Gemarkung Gnevkow (durch die Bahntrasse Stralsund-Berlin)

Die Grenzsituation stellt sich für die Teilgeltungsbereiche SO₂ bis SO₃ wie folgt dar:

Norden:	die Flurstücke 184, 185, 186 der Flur 2, Gemarkung Gnevkow, die Flurstücke 166, 170, 167, 164, 169, 134, 136 der Flur 2, Gemarkung Letzin (Ackerflächen, nahe der Kreisstraße K61)
Osten:	das Flurstück 131 der Flur 2, Gemarkung Letzin (durch Ackerflächen, in Teilen durch Baumbestände, Bereich „Sandfeld“)
Süden:	das Flurstück 11, Flur 3, Gemarkung Seltz, Gemeinde Gültz; die Flurstücke 134, 161, 149, Flur 2, Gemarkung Gnevkow; das Flurstück 151/2, Flur 2, Gemarkung Letzin, (durch die Gemeindegrenze, Bereich „Stehlower Bach“ sowie „Rabenwiese“)
Westen:	die Bahntrasse, Flurstück 153, der Flur 2, Gemarkung Gnevkow (durch die Bahntrasse Stralsund-Berlin)

4.1.2 Bebauungsplan Nr. 2 „Solarfeld Tacksche Bruch“

Plangebiet:	Landkreis:	Mecklenburgische Seenplatte
	Gemeinde:	Gnevkow
	Gemarkung:	Letzin

Plangeltungsbereiche:

SO ₁ :	Flur:	4
	Flurstücke:	9/2 tlw.
	Gemarkung:	Letzin
SO ₂ :	Flur:	4
	Flurstück:	15 tlw.
	Gemarkung:	Letzin
SO ₃ :	Flur:	4
	Flurstück:	12, 13
	Gemarkung:	Letzin

Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage Letzin und südlich der Ortslage Letzin/Siedlung.

Die Grenzsituation stellt sich für die Teilgeltungsbereiche SO₁ bis SO₃ wie folgt dar:

Norden:	das Flurstück 9/2 der Flur 4, Gemarkung Letzin
Osten:	die Flurstücke 9/1, 12, 40, 41, 42m 43, 44, 45 der Flur 2, Gemarkung Golchenforst der Gemeinde Golchen (die Teilflurstücke 1 und 2, die Flurstücke 68, 45/7, 67, 66 und 65 der Flur 3, Gemarkung Seltz)
Süden:	die Flurstücke 22 und 26 der Flur 5, Gemarkung Letzin
Westen:	die Flurstücke 14, 15 und 26 der Flur 4, Gemarkung Letzin sowie die Flurstücke 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 20/1 und 21 der Flur 5, Gemarkung Letzin

Zwischen den Teilgeltungsbereichen SO₁ und SO₃ liegen die Flurstücke 10 und 11, Gemarkung Letzin. Der Teilgeltungsbereich SO₂ grenzt im Osten an diese beiden Flurstücke an.

4.2 Bestand/ Derzeitige Situation im Plangebiet

Das im aktuellen Flächennutzungsplan ausgewiesene Gebiet dient derzeit großen Teils als „Flächen für Landwirtschaft“. Das Umfeld prägen Wald- und Ackerflächen.

Innerhalb und im Umfeld der Vorhabenfläche befinden sich gesetzlich geschützte Biotope und Geotope. Dabei handelt es sich um „Feucht- und Gehölzbiotope“ sowie um Moore und Sümpfe. Im Westen grenzt das Plangebiet „Solarfeld Tacksche Bruch“ zudem direkt an ein FFH-Gebiet vom Europäischen Netz Natura 2000. Dabei handelt es sich um ein „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)“.

4.3 Planung / Änderungspunkte

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gnevkow ist es vorgesehen, die in Pkt. 4.1.1 und 4.1.2 aufgeführten Plangeltungsbereiche in „Sonstige Sondergebiete“ mit den jeweiligen Zweckbestimmungen „Photovoltaik“ (SOx PV) bzw. „Photovoltaik / Anwendung regenerativer Energien“ (SOx PV/ArE) umzuwandeln.

Die Änderungen beinhalten konkret folgende Sachverhalte in den Grenzen der Plangebiete:

- Ersatz der Darstellung von „Flächen für Landwirtschaft“ durch die Darstellung als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ bzw. „Photovoltaik / Anwendung regenerativer Energien“
- Anpassung der „Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes“ an den tatsächlichen Bestand

Die Anpassung der „Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes“ resultiert aus dem Abgleich mit dem tatsächlichen Bestand (s. Abbildungen im Kap. 2.2 auf den Seiten 7 und 8).

Mit der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes werden in Übereinstimmung mit den Festsetzungen der im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungspläne Nr. 1 und Nr. 2 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb zweier Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) und die optional vorgesehene Umwandlung der elektrischen Energie in Wasserstoff als Anwendung der regenerativen Energien auf einer Gesamtfläche von ca. 70 ha geschaffen.

Die beabsichtigte Nutzung bzw. Bebauung lässt sich wie folgt charakterisieren:

- Photovoltaikanlagen feststehender oder nachgeführter Anlagenkonfiguration zur Stromerzeugung:
 - Gründung der Unterkonstruktion durch tragende Ramm- bzw. Bohrpfeiler
 - Montage von blendungsarmen Photovoltaik-Modulen auf separaten Gestelleinheiten mit einer maximalen Gesamthöhe von 3,50 m
 - Verschaltung der Module über dezentrale bzw. zentrale Wechselrichter, Transformation der erzeugten Energie auf die 20 kV-Spannungsebene
- Anlagen und Einrichtungen zur Umwandlung der elektrischen Energie in Wasserstoff:
 - Errichtung der notwendigen Anlagen und Einrichtungen
 - Einrichtung von Trocknungs-, Verdichtungs- und Abfüllanlagen für den Weitertransport
 - Einrichtung von Stellplätzen für den nutzungsbedingten Bedarf
 - Einrichtung von Lagerflächen/Lagerräume

Um negative städtebauliche Auswirkungen zu vermeiden, werden im Rahmen der Erstellung der Bebauungspläne detaillierte Festsetzungen zur Art und zum Umfang der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise und überbaubaren Grundstücksfläche getroffen.

5 Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes

5.1 Städtebauliche Belange

Die geplante Ausführung der FF-PVA ermöglicht einen vollständigen und schadlosen Rückbau, wodurch die Flächen nach Ende des Betriebes ohne Einschränkungen für die weitere Zweckbestimmung zur Verfügung stehen.

Bei einer Photovoltaikanlage handelt es sich damit entgegen einer sonstigen Bebauung um eine temporäre Flächennutzung.

Die unmittelbar angrenzenden Waldflächen werden von der Planung nicht berührt. Die aus dem LWaldG M-V resultierenden forstwirtschaftlichen Belange werden in den parallelen B-Planverfahren berücksichtigt. Ebenso finden die in Kapitel 4.2 aufgeführten Schutzgebiete in diesen Verfahren Berücksichtigung.

Das Vorhaben führt somit zu keiner dauerhaften Veränderung der raumordnerischen bzw. regionalplanerischen Zweckbestimmung des Standortes. Nur die Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes soll dauerhaft den realen Gegebenheiten angepasst werden.

5.2 Verkehrerschließung

Für die beiden Bauvorhaben ist die Zuwegung für den Verkehr zu öffentlichen Straßen und Wegen erschlossen. Details dazu sind in den Begründungen der jeweiligen Bebauungspläne zu entnehmen.

5.3 Ver- und Entsorgung

Im Hinblick auf die angestrebte Nutzung der Flächen als Photovoltaikanlagen wird keine Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung benötigt.

Anfallendes Oberflächenwasser kann wie bisher auf der geplanten Fläche flächig abfließen und versickern. Eine zentrale Regenwasserableitung ist daher nicht erforderlich.

Für die Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom und dessen Netzeinspeisung sind Wechselrichter sowie Trafo- und Übergabekomplektstationen erforderlich, die innerhalb der beiden Baugebiete errichtet werden. Die Stromeinspeisung erfolgt über die durch das jeweils zuständige Energieversorgungsunternehmen noch zu benennenden Einspeisepunkte in das öffentliche Hochspannungsnetz.

Durch den Betrieb der Photovoltaikanlagen fällt kein Abfall an, so dass keine Abfallentsorgung notwendig ist. Die während bzw. bis zum Abschluss der Baumaßnahme entstehenden Abfälle (Verpackungsmaterial) werden ordnungsgemäß über die Abfallentsorgung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte entsorgt.

In Hinblick auf die optionale Umwandlung der elektrischen Energie in Wasserstoff als Anwendung regenerativer Energien wird ein Wasserver- und Abwasseranschluss erforderlich, der – sofern keine öffentliche Erschließung zur Verfügung steht – durch eine autarke Versorgung erfolgt. Die Niederschlagswasserableitung der baulichen Anlagen erfolgt, wie auch bei Photovoltaikanlagen, durch Versickerung am Fundament.

5.4 Belange des Freiraumes/ Umweltbericht

Nach den Anforderungen von § 1a Abs. 3 BauGB sind durch Bauleitpläne ermöglichte Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Da die Pflicht zur Durchführung der Umweltprüfung sich gleichermaßen auf Flächennutzungspläne und Bebauungspläne bezieht und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 1 „Solarfeld am Pappelberg“ und Nr. 2 „Solarfeld Tacksche Bruch“ erfolgt, wird zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen, im Sinne der sog. Abschichtung die Umweltprüfung auf Ebene der beiden Bebauungspläne durchgeführt.

Die Berichte werden nach Erstellung als Anlagen auch der Begründung zum Flächennutzungsplan beigelegt. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden in noch zu erstellenden Umweltberichten mit Grünordnungsplan ermittelt und bewertet.

Von der Planrealisierung sind zudem artenschutzfachliche Belange betroffen, die in einem zu erstellenden Fachbeitrag Artenschutz untersucht werden.

5.5 Immissionsschutz

Der Betrieb der Photovoltaikanlagen verläuft emissionsfrei und verursacht keine Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen.

FF-PVA rufen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte hervor, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird und die Module über eine reflexionsmindernde Beschichtung verfügen. Im Fall einer dennoch eintretenden Blendwirkung, werden weitere Maßnahmen zur Minderung umgesetzt.

Die elektrischen und magnetischen Felder wirken sich nicht negativ auf umliegende Schutzgüter aus, da die Gleich- bzw. Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen auftreten. Störungen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist sichergestellt.

Die innerhalb des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Anwendung erneuerbarer Energien“ zu erwartenden Emissionen sind in Abhängigkeit von der geplanten Technologie, der eingesetzten Technik und den verwendeten Stoffen nach dem BImSchG in einem separaten Fachgutachten zu bewerten.

5.6 Gewässerschutz

Die in die Flächennutzungsplanänderung einbezogenen Gebiete der beiden Bebauungspläne liegen außerhalb von ausgewiesenen Wasserschutzgebieten. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet MV_WSG_2245_03 Letzin (Zone II) befindet sich mind. 1200 m entfernt und ist von den Vorhabenflächen zu den PV-Anlagen nicht betroffen.

Unmittelbar angrenzende, gesetzlich geschützte Biotope sowie Moore und Sümpfe wurden bereits bei der Vorplanung der Photovoltaikanlage berücksichtigt und aus den Vorhabenflächen ausgeschlossen.

Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG ist bei allen Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Zum Schutz des Grundwassers und der Gewässer ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 LWaG M-V in Verbindung mit § 62 des WHG der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte anzuzeigen.

5.7 Bodenschutz / Altlasten

Die vorhabenbedingten Eingriffe beschränken sich auf den oberen Bodenhorizont. Ein Eingriff in das eigentliche Schutzgut Boden liegt nicht vor.

Die auf Metallprofilen befestigten PV-Module sind durch Rammpfosten mit dem Untergrund verankert. Durch die Profilform der Rammpfosten liegt der Flächenanteil der Versiegelung an der Gesamtfläche bei < 1 %.

Für das Vorhandensein von gefahrenrelevanten Sachverhalten liegen bisher keine Hinweise vor.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes gelten nachfolgende Ausführungen:

Sofern während der Errichtung der Anlagen Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten etc. auftreten, sind die entsprechenden bodenschutz- bzw. abfallrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Grundstückseigentümer ist als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung von ggf. belastetem Bodenaushub nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet und unterliegt der Nachweispflicht nach § 49 KrWG.

Gleiches trifft auf die sich aus §§ 4 und 7 BBodSchG für den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, sowie dessen Rechtsnachfolger, den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ergebenden Rechtspflichten zur Gefahrenabwehr zu. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflichten wären zu deren Durchsetzung Maßnahmen gemäß § 10 BBodSchG i.V.m. Nr. 23.3 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Regelung der

Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzrechtes (AbfBodZV) in der aktuellen Fassung durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Mecklenburger Seenplatte als zuständige Behörde anzuordnen.

Soweit im Rahmen der Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 BBodSchV sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders gedrungen.

Besondere Beachtung gilt der Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG bei der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen, um Bodenverunreinigungen oder schädliche Bodenveränderungen auszuschließen, sowie dem im § 1a Abs. 2 BauGB verankerten Grundsatz zum schonenden und sparsamen Umgang mit Boden um Flächenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

5.8 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

6 Alternativenprüfung des Standortes

Die Alternativenprüfung für Standorte zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen berücksichtigt folgende Kriterien:

- Wirtschaftlichkeit und Vergütungsfähigkeit
- Gegebene Einschränkung der Nutzbarkeit der Fläche für sonstige Vorhaben
- Erschließung der Fläche inkl. Einspeisemöglichkeit und -bedingungen
- Einschränkung der Nutzbarkeit der Fläche für sonstige Vorhaben
- Integrierbarkeit des Vorhabens in das Orts- und Landschaftsbild
- naturschutzfachlicher Wert der Fläche
- Geländelage und -beschaffenheit sowie ungehinderte Sonneneinstrahlung.

Im Rahmen des in Kap. 3 genannten und bereits durchgeführten Zielabweichungsverfahrens wurden die Flächen anhand eines umfangreichen Anforderungsprofils durch die Landesregierung geprüft und zur Errichtung einer PV-FFA freigegeben.

Standortvorteile bieten die Lage im Außenbereich, die geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Nord-Südausrichtung der Fläche.

Der gewichtete Mittelwert der Bodenwertigkeit liegt für die Vorhabenfläche des Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarfeld am Pappelberg“ bei rund 32 Bodenpunkten und für die Vorhabenfläche des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarfeld Tacksche Bruch“ bei rund 27 Bodenpunkten und damit unter dem für das Zielabweichungsverfahren relevanten Grenzwert von 40 Bodenpunkten.

Die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage bewirkt eine Bodennutzung, die sowohl sozioökonomische als auch ökologische Aspekte vereint. Zum einen besteht während des Betriebes der PV-FFA für den Boden die Möglichkeit, sich zu erholen, wodurch sich die Bedingungen für eine erneute landwirtschaftliche Nutzung nach dem Rückbau der PV-FFA verbessern. Zum anderen partizipiert die ländliche Gemeinde von den Erträgen, die wiederum zur Unterstützung der Umsetzung von gemeindeinternen Projekten dienen.

Der Betreiber der landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich in der intensiven Umstellung der Bewirtschaftung, um eine 100%ige Klima- bzw. CO₂-Neutralität bis zum Jahr 2030 zu erreichen ohne dafür auf die Erzeugung hochwertiger heimischer Lebensmittel verzichten zu müssen. Damit trägt er ebenfalls zum aktiv zum Erreichen des Klimaziels des Landes bei.

Zusammen mit der umfassenden Beteiligung der ländlichen Gemeinde entspricht dieses Vorhaben den Anforderungen der LEP-Ziffer 5.3 nach Ausbau der erneuerbaren Energien und Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten.

Neben den Einkünften aus der Gewerbesteuer wurden im Rahmen des Antrags auf Zielabweichungsverfahren Konzepte zur Unterstützung der Gemeinde, der Einwohner und regionaler

Projekte erarbeitet.

Die Pflege der Photovoltaikparkfläche erfolgt durch den Landwirt oder lokale Schäfer, sofern eine Schafbeweidung in Betracht kommt. Durch das so angepasste Pflegemanagement wird die Fläche ökologisch aufgewertet und nützlich gemacht. Weiterhin entsteht aufgrund der Notwendigkeit der Pflege der Photovoltaikparkfläche mindestens ein dauerhafter Arbeitsplatz.

7 Bauleitplanungs-Verfahren

7.1 Hinweise von Trägern öffentlicher Belange

Die Hinweise der Behörden, der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gnevkow werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgefragt und eingearbeitet.

7.2 Verfahrensvermerke

Mit dem Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 22.03.2023 im Bereich der Solarfelder "Am Pappelberg" und "Tacksche Bruch" wurde deren Änderung gemäß § 8 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen (Beschluss-Nr. 14/BV/126/2023).

Die Planungsräume der im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungspläne Nr. 1 „Solarfeld am Pappelberg“ und Nr. 2 „Solarfeld Tacksche Bruch“ liegen zwischen den Ortslagen Gnevkow und Letzin, östlich der Bahnstrecke Berlin-Stralsund südlich der Ortslage Letzin-Siedlung und umfassen eine Fläche von ca. 48 ha bzw. von 22 ha.

Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Festsetzung der Flächen als Sonstiges Sondergebiet (SOx) mit den Zweckbestimmungen „Photovoltaik“ (PV) bzw. „Photovoltaik / Anwendung regenerativer Energien“ (PV/Ar.E) sowie die Anpassung der Umgrenzung der Naturschutzgebiete erfolgen.

Mit Wirksamkeit der geänderten Festsetzung verliert die derzeitige Regelung im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ihre Gültigkeit.

Beschluss der Gemeinde Gnevkow am:

Ausgefertigt am:

Die Bürgermeisterin

ACHTUNG beim Vorentwurf noch nicht vorhanden

Anlage 1

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan Solarfelder "Am Pappelberg" und "Tacksche Bruch" der Gemeinde Gnevkow

Anlage 2

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu den Solarfeldern „Am Pappelberg“ und "Tacksche Bruch" der Gemeinde Gnevkow